

REISEBEDINGUNGEN 2012

1. Anwendungsbereich dieser Bedingungen

Diese Bedingungen zusammen mit den Urlaubs und Fluginformationen auf Seite 76, allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Satzungen, internationalen Übereinkommen, Beförderungsbedingungen der eingesetzten Transportunternehmen (insbesondere VSOE, E&OE, MHCL, CO, GSWRC – wie nachfolgend definiert) sowie der nationalen und lokalen Eisenbahngesellschaften (im nachfolgenden „das Beförderungsunternehmen“), unseren Datenschutzbestimmungen, allen anderen Informationen, die VSOE dem Kunden vor seiner Angebotsabgabe übersendet, und alle mit dem Kunden sonst vereinbarten Bedingungen gelten für die Verträge mit a) Venice Simplon-Orient-Express Deutschland GmbH („VSOE“) für Reisen mit dem Venice Simplon-Orient-Express, dem British Pullman, dem Northern Belle und wenn VSOE als Reiseveranstalter im Sinne von § 651 a Abs. 1 BGB auftritt;

- b) VSOE für
- Reisen mit dem Eastern & Oriental-Express der Eastern & Oriental-Express Ltd. („E&OE“);
 - Reisen auf der Road To Mandalay mit der Myanmar Hotels and Cruises Ltd. („MHCL“);
 - Reisen auf Afloat in France mit der Croisieres Ores SAS („CO“);
 - Reisen mit dem Royal Scotsman der The Great Scottish & Western Railway Company Ltd. („GSWRC“).

VSOE ist ein Reiseveranstalter im Sinne von § 651a Abs. 1 BGB, wenn vom Kunden bei VSOE eine Gesamtheit von Reiseleistungen, also mindestens zwei Reiseleistungen, wie z.B. Transport und Unterkunft, gebucht werden, die von VSOE zuvor zu einem Gesamtpaket gebündelt und in dieser Form dem Kunden angeboten worden sind.

Diese Bedingungen gelten auch, wenn die Reise über ein Reisebüro oder ein mit VSOE verbundenes Unternehmen gebucht wird.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bestimmungen und Bestimmungen Dritter, internationaler Übereinkommen und Gesetzen haben diese Bestimmungen, soweit gesetzlich zulässig, Vorrang. Derjenige, der die Reise bucht, (nachfolgend „Anmelder“) und alle mitangemeldeten Reisenden und auch später hinzukommende oder ausgewechselte Reisende nach diesen Bedingungen werden nachfolgend als „Kunde“ bzw. „Kunden“ bezeichnet.

Für Gruppen mit 12 oder mehr Mitgliedern können schriftlich anderweitige Bestimmungen getroffen werden, die von diesen Bedingungen abweichen können.

Diese Bedingungen gelten auch für kostenlose Reisen auf einem der Schiffe bzw. in einem der Züge der VSOE, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Durch die Buchung der Reise bringt der Anmelder zum Ausdruck, dass

- a) er von allen Kunden für diese Buchung beauftragt wurde, b) er diese Bedingungen gelesen und verstanden hat und für sich und die anderen Kunden mit der Geltung einverstanden ist, c) er mindestens 18 Jahre alt ist und er und die anderen Kunden ein möglicherweise für die Reise anwendbares Mindestalter erreicht haben.

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten nur für Buchungen, die innerhalb von Deutschland erfolgen und für die somit deutsches Recht anwendbar ist. Unser System sollte automatisch erkennen, ob Sie Ihre Buchung von innerhalb Deutschland vornehmen, und sollte Sie daher zu den für Ihren Vertrag anwendbaren Bedingungen weiterleiten. Sollten Sie allerdings Ihre Buchung nicht innerhalb von Deutschland vornehmen, wenden Sie sich bitte an die Venice Simplon-Orient-Express Deutschland GmbH, Spiesergasse 12 - 16, 50670 Köln, E-Mail: oereservations.germany@orient-express.com. Wir werden Ihnen dann mitteilen, welche Bedingungen für Ihren Vertrag gelten und werden Ihnen diese kostenlos zur Verfügung stellen.

2. Buchung und Bezahlung der Reise

2.1 Mit der Buchung („Reiseanmeldung“) bietet der Kunde VSOE den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich auf Grundlage dieser Bedingungen, der Reiseausschreibung und der ergänzenden Informationen der VSOE für die jeweilige Reise an, soweit diese dem Kunden vorliegen. Ein Reisevertrag mit VSOE kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von VSOE zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. VSOE wird den Kunden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln.

2.2 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung der VSOE vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der VSOE vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist der VSOE die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2.3 Soweit VSOE als Reiseveranstalter im Sinne von § 651a Abs. 1 BGB gegenüber dem Kunden auftritt, gelten die folgenden Regelungen:

VSOE und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein im Sinne von § 651 k BGB übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheins eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird einen Monat vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9.2 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.4 Sollte VSOE nicht als Reiseveranstalter im Sinne von § 651a Abs. 1 BGB gegenüber dem Kunden auftreten, wird der gesamte Reisepreis sofort bei Abschluss des Vertrages zur Zahlung fällig.

2.5 Leistet der Kunde die Zahlung, Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist VSOE berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 8.2 zu belasten.

3. Richtigkeit der Angaben

VSOE ist bestrebt, dass alle Informationen und Preise auf der Internetseite der VSOE und in der Broschüre richtig sind. Gelegentlich können trotzdem Anpassungen aufgrund von Änderungen oder Fehlern notwendig sein. In diesem Fall behält VSOE sich das Recht vor, ihre Preise und andere dort angegebene Informationen zu korrigieren.

4. Preisänderung

4.1 VSOE behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren nach Vertragsschluss entsprechend wie folgt zu ändern:

4.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der VSOE den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann VSOE vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann VSOE vom Kunden verlangen.

4.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber VSOE erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.4 Eine Erhöhung nach den Ziffern 4.2/4.3 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetag mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für VSOE vorhersehbar waren.

4.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat VSOE den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % vom ursprünglichen Reisepreis ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn VSOE in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von VSOE über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rechtswahl und Gerichtsstand

5.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und VSOE findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

5.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen VSOE im Ausland für die Haftung der VSOE dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

5.3 Der Kunde kann VSOE nur an deren Sitz verklagen.

5.4 Für Klagen der VSOE gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgeblich. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der VSOE vereinbart.

5.5 Für Klagen gegen die Malaya Railway Administration oder die State Railway of Thailand oder jeden anderen Schienennetzbetreiber, den diese Unternehmen benutzen, findet das Recht desjenigen Staates Anwendung, in dem der Vorfall passiert ist. Klagen sind vor dem in diesem Land zuständigen Gericht zu erheben.

5.6 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht,

- a) wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und VSOE anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Kunden ergibt oder
b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

6. Höhere Gewalt

6.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl VSOE als auch der Kunde den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

6.2 Wenn VSOE als Reiseveranstalter im Sinne von § 651a Abs. 1 BGB gegenüber dem Kunden auftritt, gelten bei höherer Gewalt die folgenden Regelungen: Wird der Vertrag gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 BGB Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

6.3 Soweit VSOE nicht als Reiseveranstalter im Sinne von § 651a Abs. 1 BGB gegenüber dem Kunden auftritt, hat der Kunde bei höherer Gewalt sämtliche ihm nach der Kündigung entstehenden Kosten, insbesondere die Mehrkosten für die Rückbeförderung, vollständig selbst zu tragen.

7. Umbuchungen

7.1 Wenn der Anmelder oder ein anderer Kunde nach Vertragsschluss eine Änderung hinsichtlich des Reisetags, des Reiseziels, des Ortes des Reisebeginns, der Unterkunft oder der Beförderungsart („Umbuchung“) wünscht, hat der Anmelder oder der Kunde dies gegenüber VSOE per E-Mail an oereservations.germany@orient-express.com oder schriftlich an Venice Simplon-Orient-Express Deutschland GmbH Spiesergasse 12 - 16 50670 Köln

zu erklären. Auch wenn VSOE versuchen wird, die Umbuchung vorzunehmen, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Umbuchung. Im Falle der Vornahme einer Umbuchung steht VSOE eine Verwaltungspauschale in Höhe von € 30,00,- pro Kunde, soweit der Kunde VSOE nicht geringere Kosten nachweist, und die durch die Umbuchung verursachten weiteren Kosten, auf die sich VSOE und der Anmelder bzw. der Kunde geeinigt haben, zu.

7.2 Die Kosten für eine Umbuchung können höher sein, je näher das Abreisedatum im Zeitpunkt der Umbuchung liegt.

Hinweis: Bei einigen Reisen besteht nach Vertragsschluss keine Umbuchungsmöglichkeit mehr.

8. Vertragsübertragung/Rücktritt durch Kunden/Nicht in Anspruch genommene Leistung

8.1 Vertragsübertragung

8.1.1 Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. VSOE kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

8.1.2 Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Kunde VSOE als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

8.2 Rücktritt durch Kunden

8.2.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber VSOE unter der vorstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

8.2.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert VSOE den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann VSOE, soweit der Rücktritt nicht von VSOE zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

8.2.3 VSOE hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Den Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Bis zum 56. Tag vor Reiseantritt: 10 % des Reisepreises, ab 21. - 55. Tag vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises, ab 3. - 20. Tag vor Reiseantritt: 70 % des Reisepreises und ab dem 2. Tag vor Reiseantritt: 80 % des Reisepreises.
8.2.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, VSOE nachzuweisen, dass überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

VSOE behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit VSOE nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweiligen anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist VSOE verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaig anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

8.3 Nicht in Anspruch genommene Leistung
Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. VSOE wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Leistungsänderung/Rücktritt wegen Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl

9.1 Leistungsänderung

9.1.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von VSOE nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

9.1.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

9.1.3 VSOE ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

9.1.4 Im Fall einer erheblichen Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn VSOE in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von VSOE über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise VSOE gegenüber geltend zu machen.

9.2 Rücktritt wegen Nichterreicherung Mindestteilnehmerzahl

9.2.1 VSOE kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist spätestens am 56. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

9.2.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

10. Anzeigepflichten

10.1 Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Kunde ist aber verpflichtet, VSOE einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel VSOE an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. VSOE wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10.2 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt VSOE dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Gepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der VSOE anzuzeigen.

10.3 Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber VSOE unter der vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerung bei Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.2. Diese sind binnen 7 Tage bei Gepäckbeschädigung und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von VSOE für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der VSOE für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die deliktische Haftung von VSOE für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,

ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3 VSOE haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Aufträge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung der VSOE sind.

VSOE haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhaltet,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der VSOE ursächlich geworden ist.

12. Absicherung des Reisepreises

Soweit VSOE als Reiseveranstalter im Sinne von § 651 a BGB auftritt, ist der Anspruch des Kunden auf Rückzahlung des Kaufpreises im Falle einer Insolvenz der VSOE durch eine Versicherung abgesichert. Bevor der Kunde in dem vorgenannten Fall irgendwelche Zahlungen an VSOE leisten muss, erhält er einen Versicherungsschein, der bestätigt, dass sein Reisepreis beim Versicherer der VSOE abgesichert ist.

13. Allgemeine Bedingungen der Leistungserbringer und Beförderungsbedingungen

13.1 Einzelne Leistungen während der Reise werden von unabhängigen Leistungserbringern erbracht. Diese Leistungen werden aufgrund deren allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht, die in diesen Reisevertrag mit einbezogen werden. Die Bedingungen der Leistungserbringer können die Haftung ausschließen oder beschränken. Dies beruht normalerweise auf internationalen Übereinkommen. Kopien der relevanten Bestimmungen können entweder von VSOE oder dem jeweiligen Leistungserbringer angefordert werden.

13.2 VSOE, E&OE, MHCL, CO, GSWRC haben ihre eigenen Beförderungsbestimmungen, die auf diesen Reisevertrag anwendbar sind, soweit eine Leistung durch diese Unternehmen erfolgt. Die Beförderungsbedingungen können entweder bei der VSOE angefordert oder auf der Internetseite der entsprechenden Unternehmen eingesehen werden.

14. Verpflichtungen des Kunden während der Reise

14.1 Reiseunterlagen

Der Kunde muss, bevor er an Bord des Schiffes geht bzw. in den Zug einsteigt, im Besitz eines gültigen Reisedokumentes sein. Die Reisedokumente sind nur an den dort aufgeführten Tagen und nur zwischen den in den Dokumenten aufgeführten Orten der Abreise und Anknüpf (bzw. eingetragene Zwischenstops, siehe 14.3) und nur für die in den Reisedokumenten aufgeführte Route bzw. Routen gültig. Die Reisedokumente sind nicht übertragbar, soweit in diesen Bedingungen nicht etwas anderes geregelt ist. Reisedokumente, die ungenehmigte Veränderungen aufweisen, sind ungültig. Für verlorene oder beschädigte Reisedokumente kann VSOE eine angemessene Gebühr für die Ersatzausstellung verlangen.

14.2 Einsteigen, Aussteigen oder Wechsel von Schiffen bzw. Zügen

Beim Einsteigen, Aussteigen oder dem Wechsel von Schiffen bzw. Zügen während der Reise muss der Kunde beachten, dass:

a) er in das richtige Schiff bzw. den richtigen Zug einsteigt, b) soweit dies bestimmt ist, er in den richtigen Teil des Schiffs bzw. Zugs einsteigt,

c) er das Schiff bzw. den Zug am richtigen Anknüpfort verlässt, eingeschlossen aller Orte, in denen er in ein anderes Schiff, in einen anderen Zug oder in ein sonstiges Transportmittel umsteigen muss,

d) er alle seine mitgeführten Gegenstände zu jederzeit bei sich führt (außer bei Gepäck, das bei VSOE aufgegeben wurde),

e) er sich wie vorgeschrieben eincheckt und er spätestens zu dem in den Reisedokumenten genannten Zeitpunkt bereit ist, in das Schiff bzw. in den Zug einzusteigen und er vor diesem Zeitpunkt sein Reisegepäck aufgegeben hat, das von VSOE transportiert werden soll,

f) er das Schiff oder den Zug nach deren Ankunft zügig verlässt und sein nicht aufgegebenes Gepäck, soweit er solches bei sich führt, mitnimmt.

Der Kunde muss VSOE eine Woche vor der Abreise mitteilen, ob er Hilfe beim Einsteigen und/oder Aussteigen benötigt, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können.

VSOE wird die Abfahrt weder verzögern noch andere Vorkehrungen für ein verspätetes Eintreffen des Kunden treffen. Wenn der Kunde nicht rechtzeitig erscheint oder die Mitnahme verweigert wird, hat der Kunde die Stornogebühren nach Ziffer 8 zu entrichten und hat keinen Transportanspruch aus dem Reisevertrag mehr. VSOE verliert in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis.

14.3 Zwischenstopps

Wenn der Kunde einen nicht vorgesehenen Zwischenstopp auf der Reise einlegt, hat er weder einen Anspruch auf Weiterbeförderung noch auf eine Zurückzahlung des Reisepreises, soweit er für den Zwischenstopp verantwortlich ist.

14.4 Diäten

Der Kunde hat VSOE mindestens 14 Tage vor dem geplanten Abreisetermin über von ihm während der Reise einzuhaltende spezielle Diäten zu informieren. VSOE garantiert nicht, dass alle Mahlzeiten den Anforderungen der speziellen Diät entsprechen. VSOE wird aber versuchen, soweit VSOE rechtzeitig vom Kunden informiert wurde, eine entsprechende Mahlzeit bereitzustellen zu können.

14.5 Behinderungen und Krankheiten

Wenn der Kunde eine Krankheit oder Behinderung hat, die die Reise beeinflussen können, hat er VSOE hierüber mit allen notwendigen Angaben bei der Buchung zu informieren, damit VSOE den Kunden bezüglich der Geeignetheit der gewählten Unterkunft beraten kann. Wenn VSOE die notwendige Unterkunft nicht entsprechend der Bedürfnisse dieses Kunden bereitstellen kann, wird VSOE das Angebot des Kunden nicht annehmen oder, wenn VSOE bei der Buchung die Krankheit oder Behinderung nicht mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde die Stornogebühren nach Ziffer 8 zu tragen.

Wenn die körperliche Fitness des Kunden aufgrund von kürzlicher Krankheit, Operation, Verletzung, medizinischer Behandlung oder einer bestehenden Krankheit, die eine Behandlung oder Unterstützung an Bord erforderlich machen (z. B. insbesondere Zuführung von Sauerstoff, Benutzung eines Rollstuhls, Hilfe bei der Aufsichtung des Bads, Unterstützung beim Aufstehen oder Zubettgehen, Verabreichung von Medikamenten via einer Spritze [mit Ausnahme von Diabetisemitteln]) zweifelhaft ist, muss der Kunde

a) VSOE eine aktuelle Gesundheitsbescheinigung von einem Arzt bis spätestens fünf Tage vor der Abreise vorlegen, aus der seine Reisefähigkeit hervorgeht und b) in Begleitung einer anderen Person reisen, die die erforderlichen Unterstützungsleistungen geben kann. VSOE kann solche Unterstützungsleistungen nicht erbringen. Die Durchführung der Reise kann durch VSOE verweigert werden, ohne dass dies einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder Schadensersatz begründet, wenn der Kunde das Gesundheitszeugnis nach Mahnung mit Fristsetzung nicht vorlegt oder er von keiner Person begleitet wird, die die erforderlichen Unterstützungsleistungen erbringen kann. Ansprüche des Kunden bei schuldhaftem Verhalten von VSOE bleiben von diesem Ausschluss unberührt.

14.6 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften
VSOE wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person der Kunden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn VSOE, nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

VSOE haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass VSOE eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14.7 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen
Die Kunden, die mit VSOE reisen, haben sich angemessen zu kleiden (wie in den übersandten Reiseinformationen festgehalten), angemessen zu benehmen und das Reisevergnügen von Mitreisenden nicht zu stören.

VSOE kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von VSOE nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt VSOE, so behält VSOE den Anspruch auf den Reisepreis. VSOE muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die VSOE aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

14.8 Gepäck in Zügen und auf Schiffen

Das Gepäck des Kunden darf nicht aus Sicht von VSOE gefährliche, illegale, andere Reisende verletzende oder störende oder auf sonstige Weise unpassende Gegenstände enthalten. Tiere werden von VSOE nicht transportiert. In Ausnahmefällen und nur für bestimmte Reisen wird ein Blindenhund mittransportiert. Die Mitnahme von Tieren ist bei der Buchung zu klären.

Das bei VSOE aufgegebenes Gepäck darf keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände, Geld, Juwelen, Edelmetalle oder andere Wertgegenstände (insbesondere Inhaberpapiere, Geschäftsdokumente, Betriebsgeheimnisse und Warenmuster) enthalten.

VSOE wird das zulässigerweise aufgegebenes Gepäck im Rahmen des anwendbaren Rechts, der anwendbaren Regelungen und Transportbestimmungen transportieren, soweit:

a) das Gepäck nicht übermäßig schwer, sperrig, gefährlich, mangelhaft gepackt, beschädigt oder sonst in einem nicht transportablen Zustand ist,

b) das Gepäck mit dem Namen des Kunden, der Adresse am Zielort und der Abteil-/Sitz- und/oder Kabinennummer richtig beschriftet ist,

c) der Kunde das Gepäck auf das Schiff bzw. in den Zug begleitet.

Folgende Anzahl an Gepäckstücken sind pro Kunden erlaubt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist:

- Venice Simplon-Orient-Express und Eastern & Oriental-Express – ein angemessenes Handgepäckstück, einen Kleidersack oder eine kleine Reisetasche (für die Unterbringung in der Kabine) und einen Reisekoffer, der im Gepäckwagen untergebracht wird,
- Royal Scotsman – ein angemessenes Handgepäckstück und einen Koffer (für die Unterbringung in der Kabine),
- British Pullman und Northern Belle UK Tagesausflüge – ein angemessenes Handgepäckstück,
- Road To Mandalay und Afloat in France – ein angemessenes Handgepäckstück und zwei Koffer (für die Aufbewahrung in der Kabine).

Für die Aufsicht über die nicht aufgegebenen Gepäckstücke ist der Kunde verantwortlich.

Der Annelder gestattet im eigenen Namen und für die übrigen Kunden VSOE und deren Beauftragten, das aufgegebenes Gepäck auf die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen hin zu überprüfen. Der Kunde muss alle Anweisungen von Bahn- oder Schiffsbesatzung, Sicherheitsbehörden und Grenz- und Zollbeamten im Hinblick auf das Gepäck sofort und vollständig Folge leisten.

VSOE wird die Annahme von Gepäckstücken von Kunden verweigern, wenn das Gepäck nicht den vorgenannten Bedingungen entspricht. Eine Rückzahlung des Kaufpreises wird in diesem Fall von VSOE nicht gewährt. VSOE stellt keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten als diejenige für aufgegebenes Koffer zur Verfügung.

VSOE ist nicht verpflichtet, aa) zu überprüfen, dass die ein Gepäckstück abholende Person deren Eigentümer oder sonst zur Abholung berechtigt ist,

bb) das Gepäck daraufhin zu überprüfen, ob es die vorgenannten Bedingungen erfüllt,

cc) Gepäck irgendeiner Person zu übergeben, wenn diese nicht nachweisen kann, dass sie zur Entgegennahme berechtigt ist,

dd) ein zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgeholtes Gepäckstück aufzubewahren.

Der Kunde hat sein aufgegebenes Gepäck unverzüglich nach Reiseende abzuholen. Zu diesem Zeitpunkt endet die Aufbewahrungsfrist bezüglich des Gepäcks. VSOE darf jedes nicht nach Ende der Reise abgeholtes Gepäckstück auf Kosten des Kunden anderweitig lagern.

Der Kunde hat VSOE oder das Beförderungsunternehmen 72 Stunden nach Verlust oder Beschädigung von Gepäck über diesen Umstand zu informieren, soweit es sich nicht um einen Verlust oder Beschädigung bei einer Flugreise im Sinne von Ziff. 10.2 handelt.

Gepäckträger in Bahnhöfen und Häfen, Taxifahrer, Busfahrer und Hotelmitarbeiter sind keine Arbeitnehmer oder Beauftragten von VSOE. Daher nimmt der Kunde deren Dienst auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko in Anspruch. Gepäckwagen und andere Gegenstände für den Passagiergebrauch in Bahnhöfen und Häfen stehen nicht im Eigentum von VSOE und daher benutzt der Kunde diese Gegenstände auf eigene Gefahr.

14.9 Abteile, Sitzplätze und Kabinen

Das Beförderungsunternehmen hat das Recht, Sitzplätze, Abteile und Kabinen zu ändern. Dies gilt auch für gebuchte Sitzplätze, Abteile und Kabinen, soweit die neuen Sitzplätze, Abteile und Kabinen der gebuchten Kategorie entsprechen.

14.10 Reiserücktrittsversicherung bzw.

Reiseabbruchversicherung
Bitte beachten Sie, dass die genannten Reisepreise keine Reiserücktrittsversicherung bzw. Reiseabbruchversicherung enthalten. Wenn Sie vor Reiseantritt von Ihrer Reise zurücktreten, entstehen Stornokosten. Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten entstehen. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss entsprechender Versicherungen.

15. Verjährung

15.1 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c - f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der VSOE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der VSOE beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der VSOE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der VSOE beruhen.

15.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c - f BGB verjähren in einem Jahr.

15.3 Die Verjährung nach Ziffer 15.1 und 15.2 beginnt an dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

15.4 Schweben zwischen dem Kunden und VSOE Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder VSOE die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Die Marken/Logos „VSOE“, „Venice Simplon-Orient-Express“, „Afloat in France“, „Eastern & Oriental Express“, „Orient Express“, „Road To Mandalay“, „The Royal Scotsman“, „The British Pullman“ und „Northern Belle“, die in dieser Broschüre enthalten sind, sind in verschiedenen Ländern registriert. „Orient-Express“ und „Venice Simplon-Orient-Express“ sind weltweit geschützte Marken der SNCF, die von der Orient-Express Hotels Ltd. und ihre Tochtergesellschaften in Lizenz genutzt werden.

© Venice Simplon-Orient-Express Limited
Sitz der Gesellschaft:
Venice Simplon-Orient-Express Deutschland GmbH,
Spiesergasse 12 - 16, 50670 Köln
Copyright für diese Broschüre:
Venice Simplon-Orient-Express Limited 2011